



**Landgericht
Hannover**

Im Namen des Volkes!

Anerkenntnisurteil

26 O 126/25

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin Petra
Kristandt, Herrenstr. 14, 30159 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

1. EASYFITNESS Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Anderter Str. 49, 30629 Hannover
2. SportsPoint GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED], Hamburger Allee 2-4, 30161 Hannover
3. PMM Freizeitsport GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], Berliner
Str. 6b, 30457 Hannover
4. Fitness Hannover-Südstadt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Anna-Zammert-Str. 27, 30171 Hannover

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1., 2., 3. und 4.:

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 6. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] an Stelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung am 27.11.2025 für Recht erkannt:

1.

a.

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

im Internet für ihr Fitnessstudio zu werben bzw. werben zu lassen und in diesem Zusammenhang Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben,

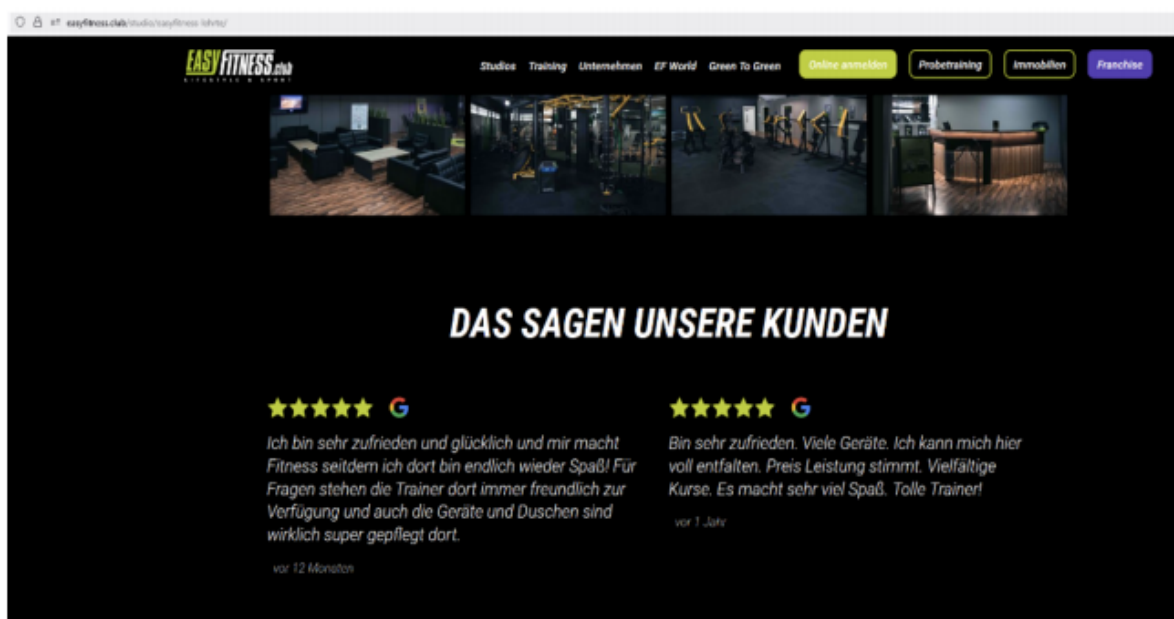
wie geschehen am 14.04.2025 unter

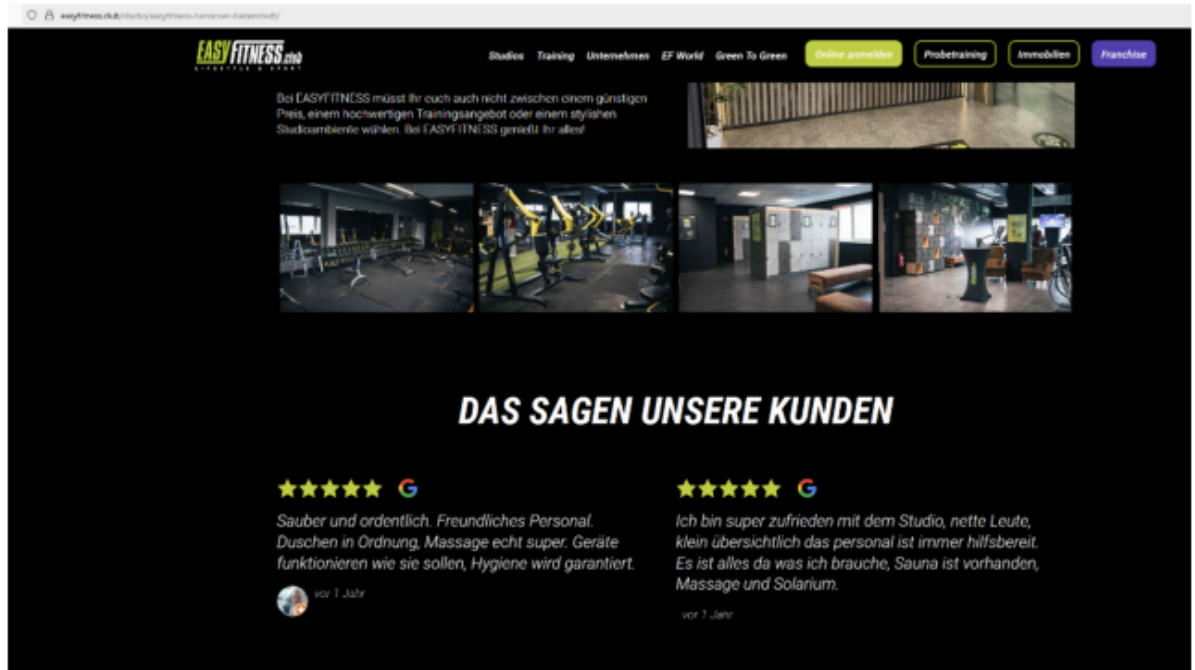
<https://easyfitness.club/studio/easyfitness-lehrte/>

und unter

<https://easyfitness.club/studio/easyfitness-hannover-badenstedt/>

sowie auf den Anlagen K2 und K4 ersichtlich und nachfolgend wiedergegeben:





b.

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 288,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. Oktober 2025 zu zahlen.

2.

a.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

im Internet für ihr Fitnessstudio zu werben bzw. werben zu lassen und in diesem Zusammenhang Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben,

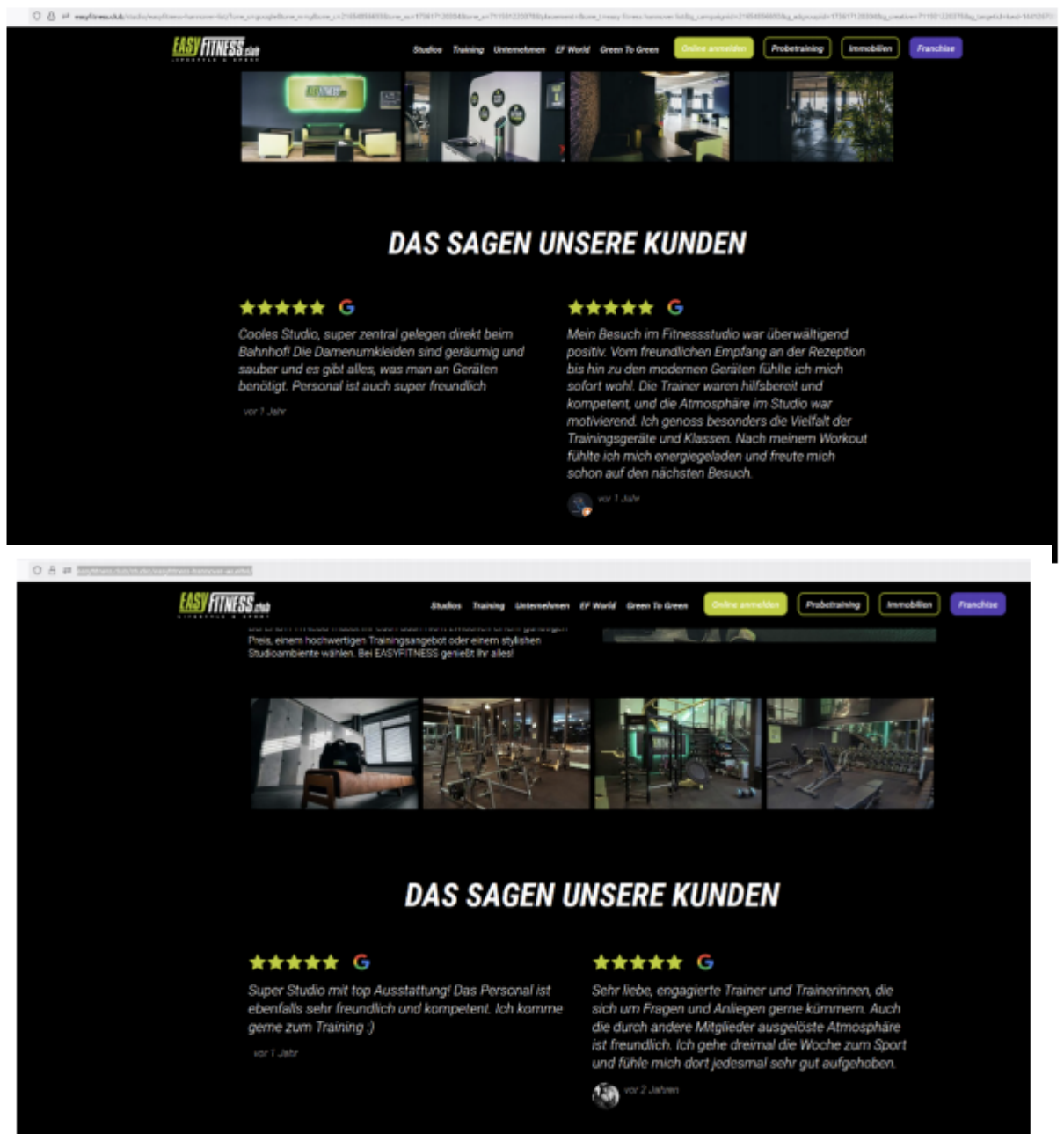
wie geschehen am 14.04.2025 unter

<https://easyfitness.club/studio/easyfitness-hannover-list/>

und

<https://easyfitness.club/studio/easyfitness-hannover-wuelfel/>

sowie auf den Anlagen K10 und K12 ersichtlich und nachfolgend wiedergegeben:



b.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 288,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22. Oktober 2025 zu zahlen.

3.

a.

Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

im Internet für ihr Fitnessstudio zu werben bzw. werben zu lassen und in diesem Zusammenhang Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben,

wie geschehen am 14.04.2025 unter
<https://easyfitness.club/studio/easyfitness-wettbergen/> und nachfolgend
(vergrößert) wiedergegeben:



b.

Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, an den Kläger 288,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22. Oktober 2025 zu zahlen.

4.

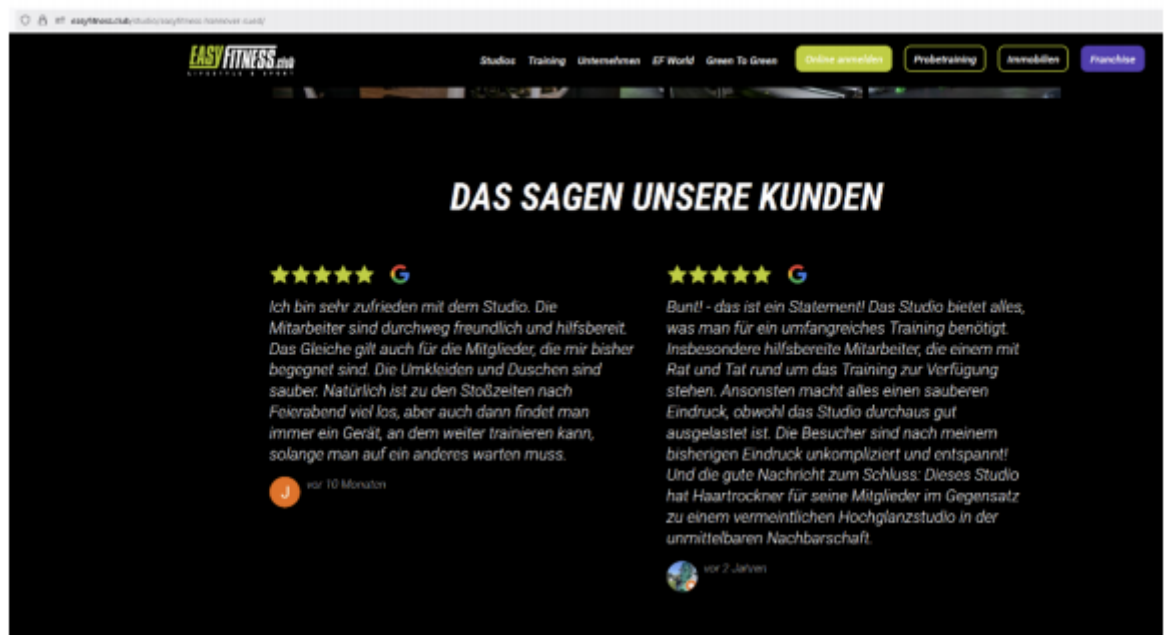
- a. Die Beklagte zu 4) wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

im Internet für ihr Fitnessstudio zu werben bzw. werben zu lassen und in diesem Zusammenhang Verbraucherbewertungen zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, ohne Informationen darüber zu erteilen, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben,

wie geschehen am 14.04.2025 unter

<https://easyfitness.club/studio/easyfitness-hannover-sued/>

sowie auf Anlage K22 ersichtlich und nachfolgend wiedergegeben:



b.

Die Beklagte zu 4) wird verurteilt, an den Kläger 288,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22. Oktober 2025 zu zahlen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 40.000,- EUR festgesetzt.

■■■■■
Vorsitzender Richter am Landgericht

[REDACTED]
Hannover, 22.12.2025

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle